**Konkrete Hinweise zum Auftragsverarbeitungsvertrag**

Achtung: Dies ist nur ein Muster und muss vor allem in Bezug auf die Anlagen noch an Eure Besonderheiten angepasst werden.

**1. Anlagen**

In Anlage 1 sind immer die Arten der Daten anzugeben. Nicht genau, sondern nur die Gruppen von Daten (Bsp. Mitarbeiterdaten und Kundendaten) oder – bei wenigen Daten – auch die genauen Daten (Name, Adresse, Mail-Adresse).

Zwecke der Verarbeitung können etwa sein:

Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Anordnung, Anpassung oder Veränderung, Auslesung, Abfrage, Verwendung, Übermittlung, Verbreitung, Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten.

Weiter müssen in Anlage 1 die Gruppen von Betroffenen angegeben werden, also etwa Kunden, Mitarbeiter etc.

Danach musst Du noch die technischen und organisatorischen Maßnahmen einfügen gem. Anlage 2. Eine Liste von Beispielen (die selbst große Unternehmen kaum erfüllen können), ist als Ausfüllhilfe ebenfalls beigefügt. Hieran kannst Du Dich orientieren. Ob Eure Maßnahmen dann ausreichen, muss der Auftraggeber bestimmen. Das ist in dem Vertrag auch entsprechend geregelt. Wenn Du Subunternehmer (siehe zu Anlage 3) einsetzt, können aber etwa auch technische Maßnahmen zum Schutz der Daten von diesen genannt werden.

Schließlich musst Du noch Deine Subunternehmer angeben. Das sind alle Dritten, an die Du die Daten im Sinn einer Auftragsverarbeitung weitergibst. Eine gewisse Definitionshilfe ist bereits in dem Vertrag enthalten.

**2. Hauptvertrag**

Dieses Muster ist zudem immer ein Anhang zu einem Hauptvertrag, also dem Vertrag über die Services, den Ihr mit Euren Kunden schließt. Wenn der nicht schriftlich existiert, ergibt er sich vielleicht aus den Mails mit Angebot und Annahme des Auftrages oder auch mündlichen Verabredungen. Wenn man aber schon den AVV schließt, macht es auch Sinn, einen sinnvollen Hauptvertrag zu haben. Wer dieses Formular findet und noch keinen hat, gerne mal auf [www.easyContracts.de](http://www.easycontracts.de) nach sehen.

**3. Elektronischer Vertragsschluss**

Der Vertragsanhang kann elektronisch abgeschlossen werden, sei es durch Bestätigung in einem Mitgliederbereich oder einer besonderen von Euch eingerichteten Seite (hier aber tracken, wer den bestätigt hat) oder einfach durch gewechselte Mails, Kurzfassung: Mail mit Vertrag im Anhang: „Hier mein AVV“. Antwort: „Einverstanden“. Das reicht auch aus.

**4. Anwendungsbereich**

Der Vertrag ist in jedem Fall erforderlich für

* VA-Leistungen (es sei denn, keine Berührung mit personenbezogenen Daten)
* Webhosting
* SaaS bei Verarbeitung personenbezogener Daten
* Buchhaltung außerhalb des Steuerberaters
* überhaupt immer dann, wenn sich der Vertrag auf die Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber bezieht und dieser für die Daten verantwortlich bleibt, nähere Informationen findest Du in der Datei Hinweise zur Auftragsverarbeitung.

Inwieweit der Vertrag für Webdesigner gebraucht wird, ist derzeit schwer zu sagen. Nach einer inzwischen abgeschafften deutschen Gesetzesbestimmung war eine Kenntnisnahme von den Daten durch den Webdesigner ausreichend, aber diese Bestimmung gilt seit der DSGVO nicht mehr. Hier kommt es darauf an, ob sich der Auftrag wirklich auf die Daten richtet oder nur andere technische Inhalte und die Möglichkeit, von den Daten Kenntnis zu nehmen, nur ein Nebeneffekt ist. Dann wäre ein AVV entbehrlich.

Trotzdem ist die Verunsicherung groß und viele Kunden verlangen offenbar solche AVV bereits. Von daher macht es Sinn, den Vertrag zumindest auf Anfrage bereit zu stellen. In jedem Fall ist er erforderlich, wenn es um Aufträge geht, die die Daten selbst betreffen, Sicherung vielleicht, aber in jedem Fall Migration, Sortierung oder Löschung.

**5. Haftung, Vergütung und die easyContracts-Lösung**

Dabei solltest Du nicht zu viel Angst vor den Haftungsbestimmungen haben. Ja, die umfangreichen Pflichten stehen da, und ja, sie gelten auch – aber glaubt jemand ernsthaft, dass ein Fachmann, wie etwa der Webdesigner, nicht bereits aus dem Hauptvertrag haftet, wenn den Daten was passiert? Eben.

Dieser Vertragsanhang versucht aber (im Rahmen des Art. 28 DSGVO) viele für Auftragsverarbeiter bestehende Probleme aus der Auftagsverarbeitung zu lösen.

In § 3 Abs. 2 ff. werden die Konsequenzen von Weisungen für die Vergütung bereits dahingehend festgehalten, dass sie ggf. eine zusätzliche Vergütung auslösen. Das gleiche Prinzip ist in § 6 noch mal umfassend festgehalten. Am besten wäre natürlich, wenn es dazu bereits eine Preisliste in Eurem Angebot oder in dem Hauptvertrag gibt.

Für die Haftung ist z.B. in § 7 weiter festgehalten, dass rechtmäßige Weisungen in der Verantwortung des Auftraggebers bleiben (auch wenn damit keine völlige Freizeichnung für den Auftragsverarbeiter erreicht werden kann, bleibt das wenigstens im Rahmen des Mitverschuldens bedeutsam).

So, und jetzt viel Erfolg mit Deiner Auftragsverarbeitung!

Dein easyContracts-Team